



Mag. J. Haasler  
Rechtsanwaltsanwärtinnen



Mag. C. Scheffel  
Rechtsanwaltsanwärtinnen



Ing.Dr. A. Pascher  
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal  
Rechtsanwalt



D. Gindl  
Rechtskanzleiasistenz



N. Paschinger  
Rechtskanzleiasistenz

## News – Letter Oktober 09

### Rechtsformzusatz „GmbH“ nicht zulässig

Gemäß § 5 GmbHG muss die Firma einer Gesellschaft die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten. Diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden. Als Abkürzungen kommen etwa „Gesellschaft mbH“, „Gesellschaft m. b. H.“, „GesmbH“, „GmbH“ und „G.m.b.H.“ in Frage.

In seinem jüngsten Erkenntnis stellt der OGH nun fest, dass die Bezeichnung „GmbH“ keinen gesetzeskonformen Zusatz darstellt. Zweck des Rechtsformzusatzes sei nämlich die Information des Geschäftsverkehrs über die Haftungsverhältnisse der Gesellschaft. Der Geschäftsverkehr müsse auf eindeutige Abkürzungen vertrauen können. Der Zusatz „GmbH“ erfülle diese Erfordernisse jedoch nicht und dürfe daher nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

Unsere Empfehlung – weil kurz, klar und prägnant – bleibt daher nach wie vor der Zusatz „GmbH“.

OGH 26.03.2009, 6 Ob 46/09x

### Fantasiebezeichnung versus Sachfirma

§ 18 Abs 2 UGB legt fest, dass ein Firmenna- me keine Angaben enthalten darf, die geeignet sind, über die wahren geschäftlichen Verhältnisse irreführen. Steht man vor der Wahl des passenden Firmennamens, ist Vorsicht geboten! Eine „Sachfirma“ muss auf den Gegenstand des Unternehmens Bezug nehmen. So eignet sich „Sun Service“ zwar als Name eines Sonnenstudios, ist aber für eine Unternehmensberatung problematisch. Der Grundsatz der Firmenwahrheit gilt nämlich auch für die Wahl einer „Fantasiefirma“, also eines Namens ohne Bezug zum Gegenstand des Unternehmens. Eine solche Fantasiebezeichnung wird vom OGH als irreführend eingestuft, wenn das Unternehmen tatsächlich in einem

ganz anderen Geschäftszweig tätig ist, als man aufgrund des Namens vermuten könnte. So darf beispielsweise auch die Fantasiebezeichnung „Sportex GmbH“ nicht gewählt werden, wenn sich das Unternehmen weder mit Sportartikeln noch mit Textilien befasst.

OGH 19.02.2009, 6 Ob 242/08v

### Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber dem Vermieter wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 12a Abs 3 MRG

Ist eine juristische Person oder unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaft Hauptmieterin einer Geschäftsräumlichkeit, wird ihr durch § 12a Abs 3 MRG die Pflicht auferlegt, dem Vermieter alle entscheidenden Änderungen in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten anzuzeigen. Der Vermieter wird dadurch in die Lage versetzt, den Mietzins auf den nunmehr angemessenen Hauptmietzins anzuheben.

Zur Anzeige verpflichtet sind die vertretungsbefugten Organe der Mieterin persönlich. Der Geschäftsführer einer GmbH, der dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt und damit ein dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger dienendes Schutzgesetz verletzt, haftet dem Vermieter persönlich für den Schaden, den dieser von der GmbH nicht ersetzt bekommt.

Die Anzeigepflicht gilt unbefristet und besteht bei zwischenzeitlichem Vermieterwechsel auch gegenüber dem neuen Vermieter. Geltendmachen kann den Schaden aus der unterlassenen Mietzinsanhebung derjenige Vermieter, in dessen Vermögen der Schaden tatsächlich eingetreten ist.

OGH 20.01.2009, 4 Ob 220/08